

§ 41 HDG 2014 Bezugskürzung

HDG 2014 - Heeresdisziplinargesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

1. (1)Jede durch Beschluss der Bundesdisziplinarbehörde verfügte Dienstenthebung hat die Kürzung der jeweiligen Dienstbezüge auf zwei Drittel für die Dauer der Enthebung zur Folge. Die Bundesdisziplinarbehörde kann diese Kürzung
 1. 1.auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
 2. 2.von Amts wegenvermindern oder aufheben, soweit dies unbedingt erforderlich ist zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Enthobenen und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist.
2. (2)Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so hat die Bundesdisziplinarbehörde über diese Verminderung oder Aufhebung neu zu entscheiden
 1. 1.auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
 2. 2.von Amts wegen.
3. (3)Wird eine Bezugskürzung auf Antrag des Enthobenen vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.
4. (4)Die durch eine Bezugskürzung einbehaltenen Beträge sind dem Enthobenen nachzuzahlen, wenn er
 1. 1.strafgerichtlich nicht verurteilt wird und
 2. 2.mit keiner strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße bestraft wird.Dies gilt auch, wenn kein Disziplinarverfahren anhängig war. In allen anderen Fällen sind diese Beträge verfallen.

In Kraft seit 09.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at